

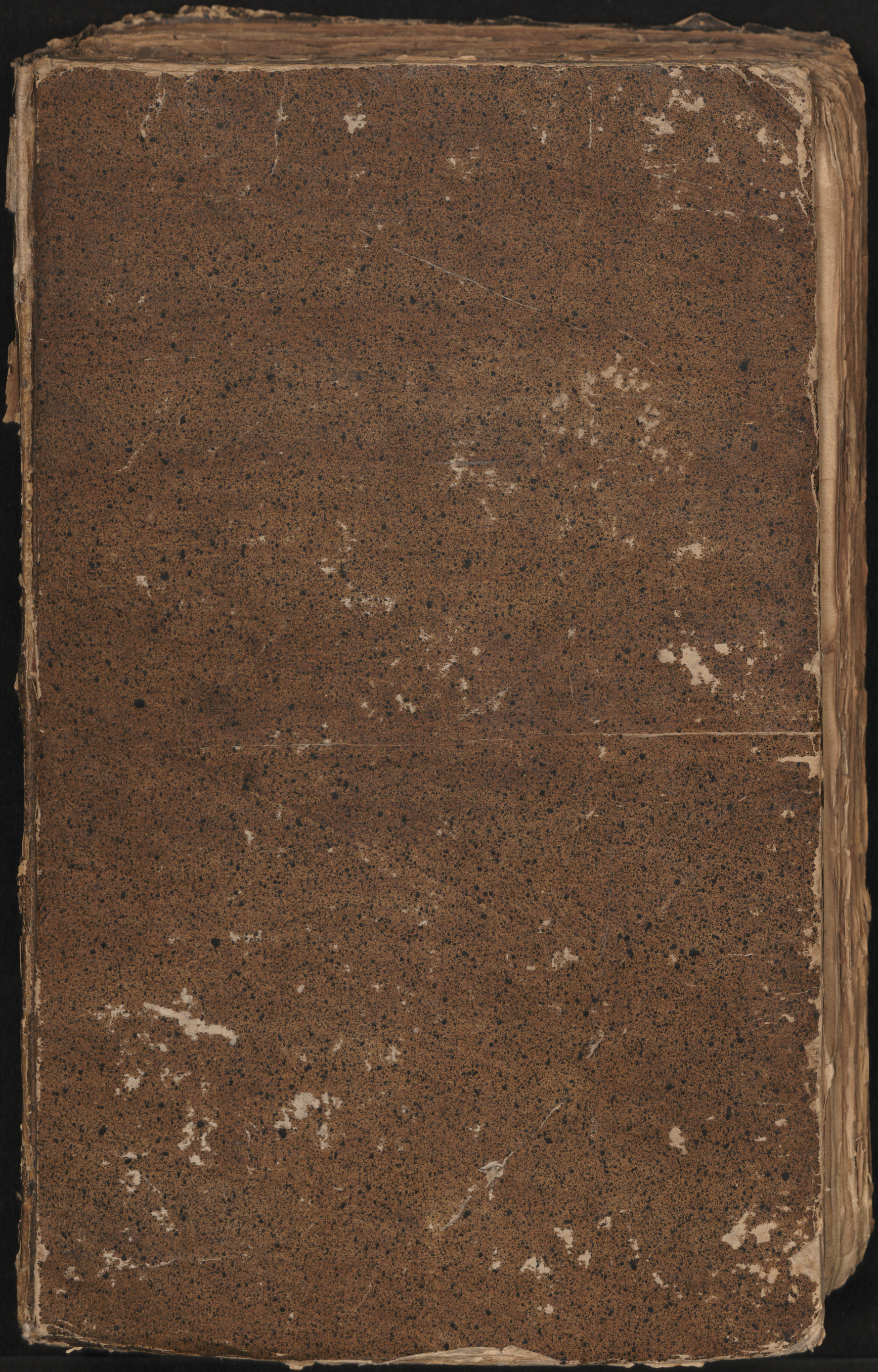
Von Gottes Gnaden/ Wir Friedrich Wilhelm/ Hertzog zu Mecklenburg ... Fügen allen und jeden/ Unsern Haupt- und Amptleuten ...hiemit zu wissen ... wie mit Anschaffung übermüthiger/ und ihrem Stande nicht anständlichen Kleidungen/ auch Einladung so vieler Persohnen/ und übermässiger Speisung und Tranck auff Hochzeiten und Kindtauffen/ oder nachfolgenden Kirchgängen/ in den Städten so wol/ als auff dem Lande/ so gröblich/ wieder die Policey-Ordnung/ und andere ausgelassene Edicte und Mandaten excediret, die jungen angehenden Eheleute dadurch gantz ruiniret ... : So gegeben auff Unser Residentz und Vestung Schwerin/ den 13. Decembr. 1701.

[S.l.], [1701]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn832731668>

Druck Freier  Zugang





< 5811 >
MK - 4063 (1)
~~AK - 02. (1.)~~

Schwerin d. 13 Dec. 1701

12

121

Wegen Mißbrauch in dem Jahr 1701
auf Befehl des dinst. Hofes

RECHENKUNDE

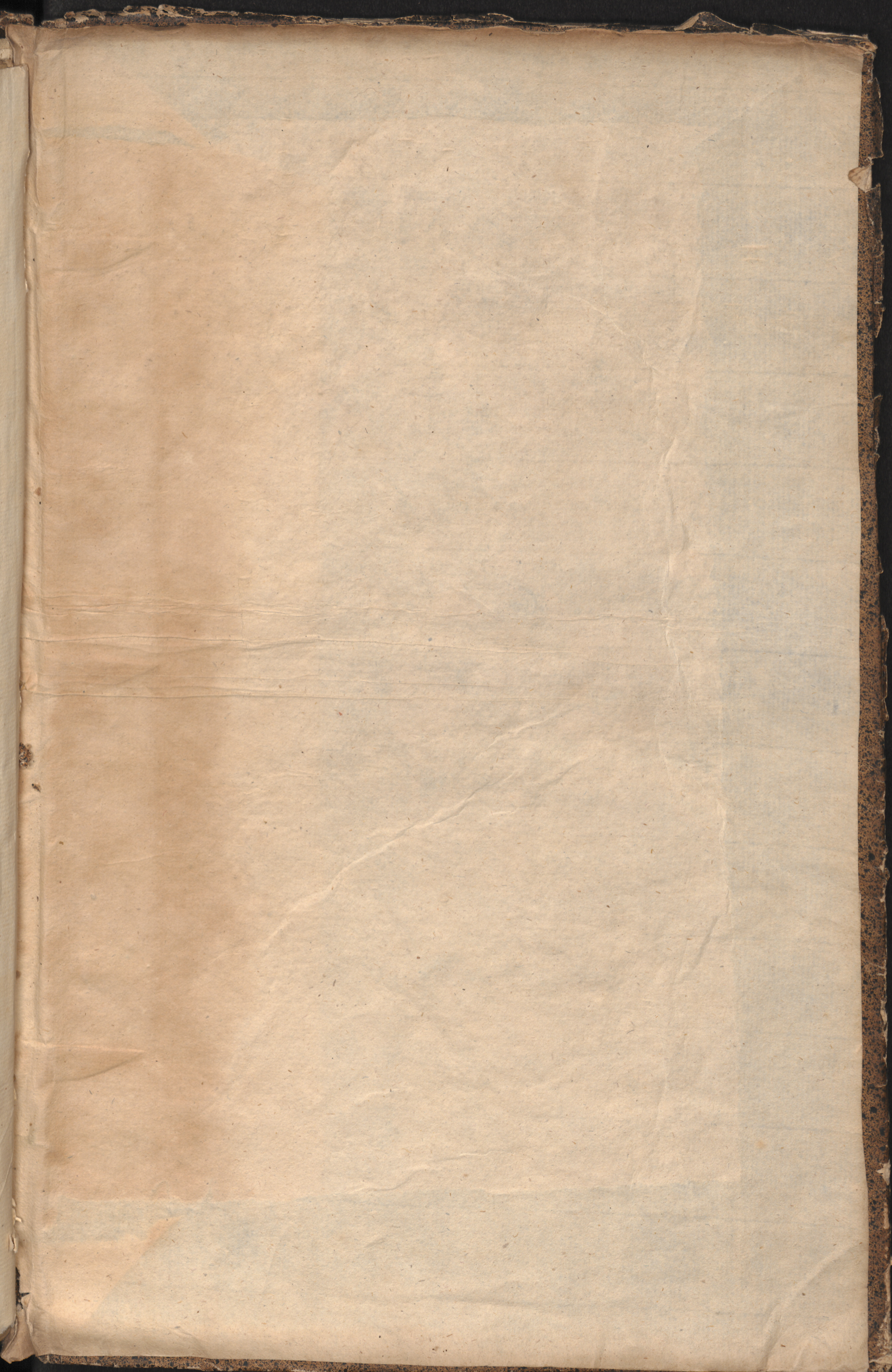


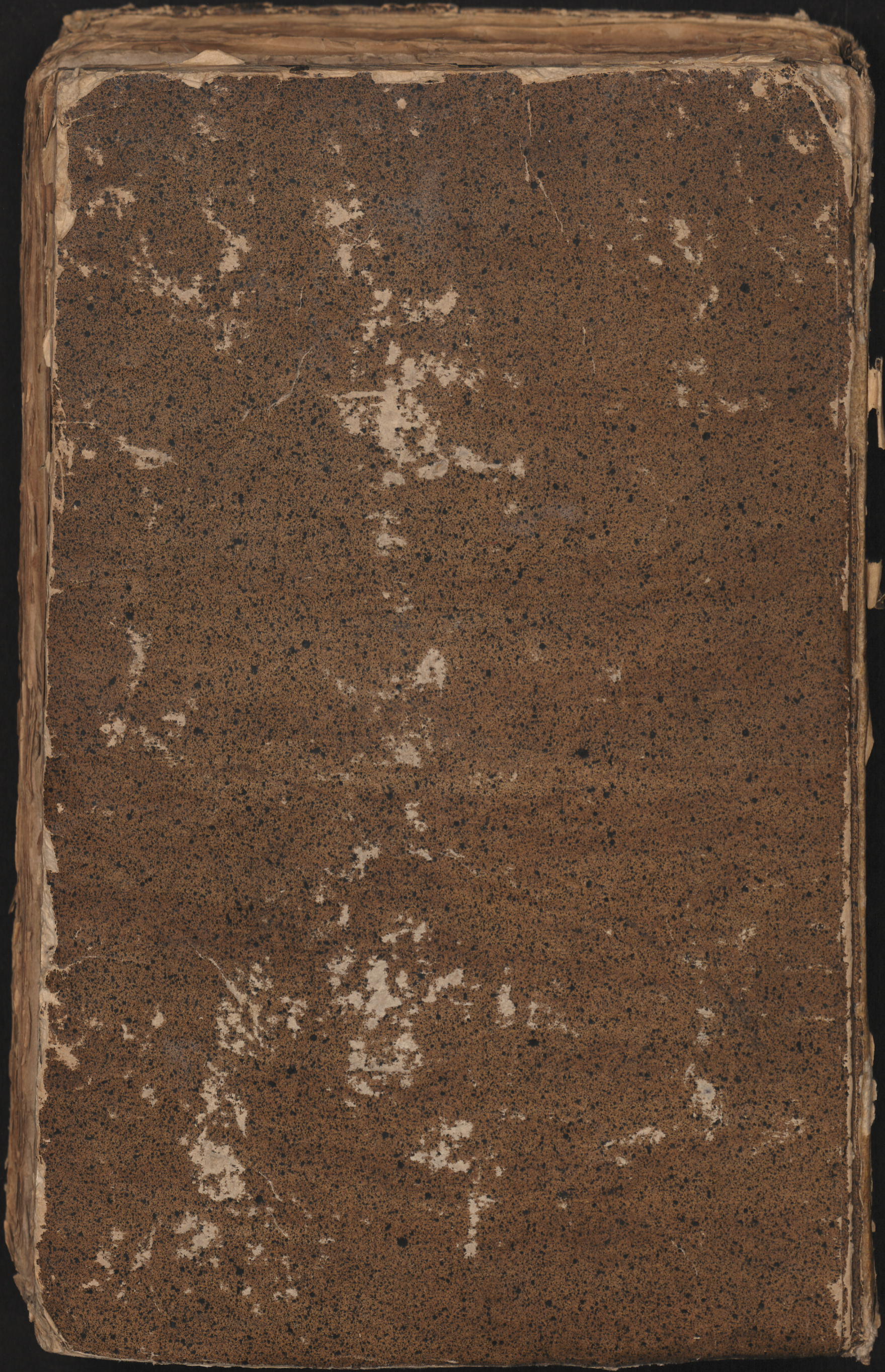
Von **WHARIS** Wraden /
Wir **Friedrich Wilhelm** /
Hertzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wen-
den / Schwerin und Rakeburg / auch Graff zu Schwerin / der Lande Rossock
und Stargard Herr.

Vügen allen und jeden / Unsern Haupt- und Amptleuten / denen Stadtvögten Pensionarien / Schulb-
heissen und allen andern Unsern Befehlshabern / absonderlich Unsern Erb-Untertanen in denen Aemtern / auch sonst jeder-
männlichen / so in Unsern Hertzog-Fürstenthümern und Landen wohnen / necht Entbietung Unser gnädigsten Grusses hiemit zu wiss-
sen; Welcher gestalt Wir mit ganz ungnädigsten Mißfallen vernehmen / auch die tägliche Erfahrung es selbst bezeuget / wie mit
Anschaffung übermühtiger / und ihrem Stande nicht anständlichen Kleidungen / auch Einladung so vieler Persohnen / und übermäs-
siger Speisung und Trancck auff Hochzeiten und Kindtauffen / oder nachfolgenden Kirchgängen / in den Städten so wol / als auff dem Lande /
so gröblich / wieder die Policiey-Ordnung / und andere ausgelassene Edicte und Mandaten exceediret / die jungen angehenden Eheleute dadurch
ganz ruiniret / und dem Publico etwas bezutragen / auch ihr Ackerwerck tüchtig zu bestellen incapabel gemacht werden / daher daß man-
cher in solch unvermögen gerecht / und in Schaden gesehet wird / daß ers Zeit lebens in seiner Nahrung nicht zu überwinden vermag / und öfters
ganz entkräftet zum Bettelstab greiffen muß / wodurch daß das publicum einen grossen anstoss leidet / und allerhand Unordnung entsethet;
Wan Wir aber einem solchen Unwesen und schädlichen Mißbräuchen lenger nachzusehen nicht gemeinet / sondern selbige zu Befoderung Unser
Landes Einwohner und Untertanen Wollfahrt und Bestes gänglich abgeschafft wissen wollen; Als befehlen Wir allen und Jeden / wie
obstehet / aus Landes Fürstl. Hoheit und Macht / hiemit gnädigt und ganz ernstlich / daß ein jeder / so wol für sich selbst hinführo solcher üppig-
keit sich enthalte / als auch bey seinen Untertanen und Unterthanen die Verfügung thue / und genaue Aufsicht habe / damit aller excess mit
Essen und Trincken / auff Hochzeiten / Kindtauffen und andern Galtereyen so fort / nach Empfangung dieses / eins für allemahl abgeschafft / zu dem
Ende ein gewisses und mäßiges an Speiß und Trancck auffgesetzt / da daß in specie einen wolbesetzten Huchener auffshöchste 3. einen großen Cos-
saten 2. und ein klein Cossaten 1. und nicht mehr Zonen Bier zu solchen Aufsrchtungen passiret / wie daß auch denen Hochzeit-Gästen nicht mehr
daß vier Essen vorgesehet / und die ganze Hochzeit mit zweyen Mahlzeiten / als der einen der erste Tag / und mit der andern der Abzugs-Tag be-
schlossen / die Kindtauffen aber / dazu jedem Hauswirth nur drey Sevattern zu bitten verstatet wird / mit einer Mahlzeit geendiget seyn sollen;
Und werden Unsere vorgemeldte Beambte und Befehlshabere hiemit ernstlich befehliget / darüber mit aller strenge und exemplarischer
Bestrafung zu halten / und fleißiges Aufssehen zu haben / und / wan diese Unsere Verordnung von einigen überschritten wird / solche übertreter
jedes mahls mit 5. Gulden Straffe / fernern Befehligs unerwartet / so fort zu belegen / auch solche Brüche Jährlich in Rechnung zu führen /
mit der Commination / fals hierin einige versumnus und conniventz von ihnen erwieslich befunden würde / Sie die Straffe aus ihrem
eigenen Sackel selbst erlegen sollen; Wehre aber der Verbrecher so gar unvermögen / daß Er die Geldt-Straffe / ohne seinen mercklichen ruin
nicht abtragen könnte / haben die Beambte solches Unser Fürstl. Cammer zu denunciiren / welche dann nach Befindung den übertreter mit
Leibes-Straffe / oder auffeinige Zeit zur Bestungs-Arbeit zu Dmisch zuvertheilen / befehliget wird. Wie nun durch diese Unsere heilsahme
Verordnung die Befoderung eines jeden Wollfahrt / und des gemeinen Bestens intendiret wird / als wollen Wir auch / das solche stet / fest / und
unverbrüchlich gehalten werde; Und versehen Wir Uns gnädigt zu der Mittelbahren Obrigkeit auff dem Lande und in den Städten / daß
dieselbe auch ihres Ohrts und bey den Ihrigen / diese Unsere Verfassung / als in der publicirten Policiey-Ordnung fundiret / beobachten / und
solchem nach / allen eingerissenen Mißbrauch und excess / wie zuvor gedacht / aufheben und abthun werden / Wie daß alle und jede Unsere
Beambte / wie auch Bürgermeister und Räte in denen Städten die Verfügung thun sollen / daß diese Unsere aber mahlige Verordnung den
nächsten Sonntag nach der Insinuation / von den Canseln publiciret / hernächst an gehörigen Ohrts affigiret / und solcher gestalt zu jedermanis
Notice gebracht werden möge. Wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten / und für Schaden und Ungelegenheit fürzusehen hat; Uhr-
kundlich unter Unserm Fürstl. Handzeichen und auffgedruckten Insiegel / So gegeben auff Unser Residentz und Bestung Schwerin / den 13.
Decembr. ANNO 1701.

Friedrich Wilhelm.









In **WIRTSCHAFTS** Gnaden/
Wir Friedrich Wilhelm
 Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/
 Schwerin und Ratzeburg / auch Graf zu Schwerin/
 der Lande Rostock und Stargard HERM.



gegen Unseren Haupt- und Ambt-Leuten / denen von der Ritterschafft / auch Bürgermeistern und
 Raht in denen Städten / und übrigen Eingefessenen Einwohnern und Unterthanen Unseres Fürstenthumbes Schwerin / hiemit
 gnädigst zu vernehmen / wie daß Wir betrogen werden / gleich in Unseren Herzog-Thümern geschehen / auch in obgemeltem
 Unserm Fürstenthumb Schwerin zu verordnen / daß eine durchgehende Scheffel / Ellen und Tonnen-Maasse / auch Gleich-
 heit der Gewichte eingeführet werden soll. Wann Wir nun diese Unsere / zu wegräumung aller Unrichtigkeit und Verwir-
 rung in Handel und Wandel / und hingegen zu besorgender guter Ordnung / wie auch zumehrer der *Commerciens* Aufnahm-
 und Vermehrung vielen bishero mit Unserm grösssten Mißfallen vermerckten Unterschleiffs und Bedrucks der *Commerciens*
 den abzielende *Intention*, mit dem Foderambtsten zum *Effect* gebracht / und ins Verck gerichtet haben wollen.

- Als *constituiren*, ordnen und setzen Wir hiemit und in Krafft Unser Landes Fürstl. Hoheit / daß
- (1.) *à dato* dieses ein jedweder / so einen Scheffel begehret / solchen von Bürgermeister und Raht zu **Witzau** und **Wahrin**,
 fodern / daselbst vorlegen und *reguliren* lassen / und vor demselben ohne Beschlag 26. fl. vor die Brögunge aber 4. fl. und für
 ein Viertel und Megen 1. fl. geben; welchen *Profit* der Brögunge der *Magistrat* des Orts / wo die Brögunge geschieht / genießen sol.
 - (2.) Daß die alten Maassen eines jeden Orts Obrigkeit eingelieffert werden / die dann diese gleich vernichten / und dahin setzen soll / daß der neue Scheffel,
 dem Probe-Scheffel gleich an Höhe / Ründe und Breite / ohne Zeit Verlust gemachet / und niemand damit / zum Nachtheil des *Publici* und der *Com-
 merciens*, aufgehalten werde.
 - (3.) Sollen die *Licenten à dato* dieses *Edicti*, nach dem neuen Mecklenburgischen Scheffel entrichtet werden; Nach 8. Wochen aber *à tempore huius Edicti*,
 soll bey 50. Rthalr. Straffe keiner einen alten Scheffel weiter bey sich finden lassen.
 - (4.) Die mit Eisen zubeschlagene Scheffel sollen mit solcher Vorsichtigkeit verfertigt werden / daß das Eisen zum Betrug in der Mitte nicht verhöhet,
 sondern überall gleich gemachet werde. Wie dann auch
 - (5.) In den Mühlen die alten Megen gleich ab- und eine Neue / mit dem angefetteten Streich-Holz anzuschaffen seyn / und wollen Wir hiemit / daß
 - (6.) Daß Zeichen der Brögunge / das im Fürstenthumb gewöhnlich / und darunter das erste Buchstab der Stadt / woselbst das Maas gewröget wird /
 gesetzet seyn soll.

Diesemnach ergeheth an obbenandte alle Unser gnädigster auch ernster Befehl / daß ein jeglicher / sonderlich die Obrigkeitliche Personen ihres Orts
 nicht veräumen sollen / was zu *Introduciren* und Beforderung obiger Unser *Constitution* ihrer unterthänigsten Obliegenheit gemäß ist / auch daß ferner je-
 dermann in Unseren Landen / im Kauffen und Verkauffen sich darnach gehorsambst achten / oder in Befindung des Wiedrigen / mit obangedeuteter
 und anderer willkührlichen ernstlichen Straffe angesehen zu werden / gewärtig seyn soll.

Damit nun dieses desto ehender zu männiglichem *Notiz* und *Wissenschafft* komme / werden Unsere Beampten / auch Bürgermeister und Raht jedes
 Orts hiemit gnädigst befehliget / gegenwärtiges Unser offenes *Edict*, von allen Cankeln *publiciren* und darauß an alle Raht- auch Krug- und Schulz-
 Häuser - Thüren *affigiren* zu lassen.

Urkündlich unter Unserm Fürstl. Hand-Zeichen und aufgedrucktem Inseigel.
 Bestung Rostock / den 20. Novembr. ANNO 1703.

Friedrich Wilhelm.

